

# Statuten

## Jagdclub Hunters Lodge

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck des Vereins .....	3
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4	Vereinsvermögen .....	5
§ 5	Dauer des Vereins .....	5
§ 6	Mitgliedschaft .....	5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft .....	7
§ 9	Rechte der Mitglieder.....	8
§ 10	Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 11	Beiträge .....	9
§ 12	Strafen .....	9
§ 13	Vereinsorgane .....	9
§ 14	Generalversammlung .....	9
§ 15	Aufgaben der Generalversammlung .....	12
§ 16	Vorstand .....	12
§ 17	Aufgaben des Vorstands .....	13
§ 18	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	14
§ 19	Rechnungsprüfer .....	15
§ 20	Schiedsgericht.....	15

§ 21	Bekanntmachungen.....	16
§ 22	Vereinsfreundschaften.....	16
§ 23	Freiwillige Auflösung des Vereins .....	17
§ 24	Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks .....	17
§ 25	Schlussbestimmungen .....	17

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdclub Hunters Lodge“, in Folge „Verein“ genannt.
- (2) Hauptsitz des Vereins ist Wien.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit weltweit.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt – abgesehen von untergeordneten Nebenzwecken – gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) unter Ausschluss jeglicher weltanschaulichen und parteipolitischen Einflüsse und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Zu den Tätigkeiten des Vereins zählen die Förderung der Jagd, des jagdlichen und sportlichen Schießens und die Unterstützung von in Not geratenen Vereinsmitglieder.
- (3) Der Verein hat seinen gemeinnützigen Zweck unmittelbar selbst zu erfüllen. Dabei darf sich der Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks Dritter bedienen (Erfüllungsgehilfen), deren Wirken muss wie sein eigenes Wirken anzusehen sein (vgl. §40 BAO; VwGH 26.6.2000, 95/17/0003).

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in § 3(2) und § 3(3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle/s Mittel dienen/dient
  - a) zur Förderung der Jagd
    - die Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der Jagdausübung;
    - die Veranstaltung von Jagden und Jagdreisen;
    - die Erhaltung der österreichischen jagdlichen Gebräuche und Sitten, u.A. im Rahmen von Veranstaltungen und Zusammenkünften;
    - die Erhaltung und Pflege der Waidmannssprache, u.A. im Rahmen von Veranstaltungen und Zusammenkünften;
    - die Unterstützung der Mitglieder beim Erwerb, der Ausbildung und der Führung von Jagdhunden;
    - die Unterstützung der Mitglieder beim Erwerb von jagdlichen Ausrüstungsgegenständen;

- die Bewahrung eines artenreichen, gesunden und dem Lebensraum angepassten Wildbestandes;
  - die Erhaltung der standortspezifischen Fauna und Flora als Kulturgut für die Nachwelt;
- b) zur Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießens
- das Veranstalten von jagdlichen Übungs- und Vergleichsschießen;
  - das Veranstalten von sportlichen Übungs- und Vergleichsschießen;
  - die Unterstützung der Mitglieder beim Erwerb und der Handhabung von jagdlichen und sportlichen Waffen und deren Pflege;
  - die Unterstützung der Mitglieder beim Erwerb, der Herstellung und der Handhabung von jagdlicher und sportlicher Munition;
- c) zur Abhaltung von Vorträgen und Schulungen
- Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen in Fragen der Jagd und technischer, jagdlicher Hilfsmittel;
  - Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen in Fragen der Waffentechnik;
  - Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen in Fragen der Wildpretverwertung;
  - Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen in Fragen des jagdlichen Hundewesens;
  - Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen in Fragen sonstiger vom Gesetzgeber übernommenen Aufgaben in Natur-, Umwelt- und Artenschutz;
  - Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen in Fragen sonstiger vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Schulungen betreffend Jagd- und Waffenrecht;
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- Vorträge, Interviews etc.
  - jagdfachliche Informationen für diverse Institutionen;
  - und diverse Medien (Fachpresse, TV, lokale Medien etc.);
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere Jagdclubs und mit den Landesjagdverbänden sowie anderen gemeinnützigen Vereinen im Bereich der Jagd, des Schießwesens und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes;
- f) die Herausgabe von Publikationen;
- g) die Teilnahme an bzw. Umrahmung von Messen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Zusammenkünften;
  - c) Erträge aus nicht durch eine Mitgliedschaft abgedeckte Leistungen;
  - d) Förderungen, Beihilfen und Sponsoreinnahmen;
  - e) Kooperationen;

- f) Medien- und Werbeeinnahmen;
- g) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- h) Erträge aus Vermögensverwaltung und -verwertung (z.B. Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte).

## **§ 4 Vereinsvermögen**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur statutengemäß verwendet werden.
- (2) Eventuelle Überschüsse stellen Zufallsgewinne dar und sind dem gemeinnützigen Vereinszweck zuzuführen.
- (3) Den Mitgliedern steht kein Anteil am Vereinsvermögen zu, dessen Verwaltung dem Vorstand obliegt.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnütze oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO verwendet werden.

## **§ 5 Dauer des Vereins**

- (1) Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.
- (2) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich ganzheitlich an der Vereinsarbeit beteiligen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
  - c) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen vereinbarten Mitgliedsbeitrag zahlen.
  - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck ernannt wurden.
- (2) Alle Mitglieder haben die Statuten des Vereins anzuerkennen.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die alle Kriterien zur Erlangung einer österreichischen Jagdkarte erfüllen.
  - a) Der Mitgliedschaftswerber bewirbt sich mittels vereinseigenen Formblattes.
  - b) Die Aufnahme erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit durch den Vorstand.
  - c) Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
  - d) Das Rumpffjahr der Aufnahme als Mitglied ist als Probejahr anzusehen, wobei in diesem Jahr die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen vom Verein, als auch vom Mitgliedschaftswerber beendet werden kann.
  - e) Das erste volle Jahr der Mitgliedschaft ist als Probejahr anzusehen, wobei in diesem Jahr die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen vom Verein, als auch vom Mitgliedschaftswerber beendet werden kann.
  - f) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung steht dem ordentlichen Mitglied ab der Beendigung des letzten Probejahres zu.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die alle Kriterien zur Erlangung einer österreichischen Jagdkarte erfüllen.
  - a) Der Mitgliedschaftswerber bewirbt sich mittels vereinseigenen Formblattes.
  - b) Die Aufnahme erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit durch den Vorstand.
  - c) Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung eines mit dem Vorstand vereinbarten Beitrags wirksam.
  - d) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Vereinsjahrs.
  - e) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung steht dem außerordentlichen Mitglied nicht zu.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
  - a) Der Mitgliedschaftswerber bewirbt sich mittels vereinseigenen Formblattes.
  - b) Die Aufnahme erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit durch den Vorstand.
  - c) Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung eines mit dem Vorstand vereinbarten Beitrags wirksam.
  - d) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Vereinsjahrs.
  - e) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung steht dem fördernden Mitglied nicht zu.
  - f) Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Ehrenmitglieder können ausschließlich ordentliche Mitglieder werden.

- a) Die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - b) Das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung steht dem Ehrenmitglied nur dann zu, sofern es ein ordentliches Mitglied ist.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (6) Mitglieder werden im Rahmen feierlicher Anlässe aufgenommen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 (ein) Monat im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann bis zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 1 (ein) Monat im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
- a) dieses trotz zweimaliger schriftlicher (siehe § 25(1)) Mahnung unter Setzen einer 3 (drei) wöchigen Nachfrist länger als 2 (zwei) Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge aufrecht bleibt;
  - b) dieses seine Mitgliedspflichten grob verletzt;
  - c) dieses ein Verhalten setzt, welches den Ruf des Vereins schädigt;
  - d) dieses wegen einer allgemein als ehrenrührig oder unwaidmännisch angesehenen Handlung strafrechtlich verurteilt wurde oder
  - e) dieses die Kriterien zur Erlangung einer österreichischen Jagdkarte verliert.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben (§ 8 Abs. (4)) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet wurde – aus welchem Grund auch immer – haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben im Rahmen der Statuten teilzunehmen und vereinseigene Einrichtungen im vom Vorstand gestatteten Ausmaß zu benutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (3) Ist ein ordentliches Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug, so ist es bis zur Bezahlung seiner Schuld von der Ausübung seines Stimmrechts in der Generalversammlung sowie dem aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu geben.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, Ehre und Ansehen des Vereins nach vollen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch diese geschädigt werden könnten.
- (2) Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis zum 31. Jänner des Kalenderjahres verpflichtet. Zahlungen werden ausschließlich durch Überweisung auf das Bankkonto des Vereins akzeptiert.
- (4) Neu aufgenommene Mitglieder, die im Kalenderjahr ihrer Aufnahme den Mitgliedsbeitrag erstmals entrichten, haben diesen erstmaligen Beitrag bis spätestens zwei Wochen nach ihrer Aufnahme zu entrichten.



## **§ 11 Beiträge**

- (1) Die jeweilige Höhe der Beiträge und Sonderumlagen werden von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Sonderumlagen können von den ordentlichen Mitgliedern bis zur Höhe des 3 (drei) fachen Jahresbeitrages erhoben werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 12 Strafen**

- (1) Verstöße von Mitgliedern können vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden, sofern kein Ausschlussgrund vorliegt.

## **§ 13 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 14), der Vorstand (§ 16), die Rechnungsprüfer (§ 19) und das Schiedsgericht (§ 20).
- (2) Ihre Tätigkeit richtet sich nach den geltenden Gesetzen und den Statuten.
- (3) Alle Funktionäre sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.
- (5) Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der Beschlüsse, des Datums und der Uhrzeit schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Sitzungsleiter bestimmten Schriftführer auszufertigen und zu unterzeichnen.
- (6) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 13 Abs. (1) genannten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

## **§ 14 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und stellt die oberste Instanz des Vereins dar.

- (2) Sie findet jährlich innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Beginn des Vereinsjahres statt.
- (3) Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auch außerhalb des Sitzes des Vereins abgehalten werden.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Vorstandes,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer,
  - d) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs, 5 VereinsG),
  - e) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der ordentlichen Mitglieder,
  - f) auf Beschluss einer gerichtlich als Kurator bestellten Person.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 8 (acht) Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses oder Einlangens des Antrags beim Vorstand einzuberufen.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin schriftlich (siehe § 25(1)) einzuladen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, Ort und vorgesehene Tagesordnung zu enthalten. Die Einberufung erfolgt durch
  - a) ein Mitglied des Vorstandes,
  - b) durch einen Rechnungsprüfer (§21 Abs, 5 VereinsG),
  - c) oder einer gerichtlich als Kurator bestellten Person (§ 14 Abs. (4) lit f)).
- (7) Alle teilnahmeberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen mindestens 10 (zehn) Kalendertage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (siehe § 25(1)) einlangen. Später eingebrachte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich vor Beginn der Generalversammlung dem Präsidenten vorliegen und  $\frac{3}{4}$  (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen auch in der Generalversammlung zu stellenden Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (10) Die Bevollmächtigung eines ordentlichen, stimmberechtigten Mitgliedes durch mehr als 2 (zwei) ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder ist unzulässig.

- (11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (12) Nachstehende Beschlüsse bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der abgegebenen, gültigen Stimmen:
- a) Änderung der Statuten
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt
- a) die Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat,
  - b) bei deren Verhinderung die Person, die die erste Vizepräsidentschaftsfunktion innehat,
  - c) bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied,
  - d) bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.
- (14) Die Wahl des Vorstandes leitet das an Lebensjahren älteste anwesende ordentliche Mitglied.
- (15) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
- (16) Über den Verlauf der Generalversammlung ist Protokoll mit folgendem Inhalt zu führen:
- a) Name des Vorsitzenden der Generalversammlung und eines allenfalls erschienenen Behördenvertreters
  - b) Namen der anwesenden Vereinsfunktionäre
  - c) Namen und Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und deren allfälligen Bevollmächtigungen
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
  - e) Das Stimmverhältnis bei Wahlen und Beschlussfassung unter Angabe des Sachinhalts und des Ergebnisses der Abstimmung
  - f) Angabe über andere Vorgänge
  - g) Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Generalversammlung
  - h) Unterfertigung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer

## **§ 15 Aufgaben der Generalversammlung**

- (1) Der Generalversammlung allein sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
  - c) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - d) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - e) die Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
  - f) die Entlastung der Funktionäre (des Vorstands);
  - g) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
  - h) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
  - i) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - j) die Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins und
  - k) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

## **§ 16 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, und zwar
  - a) dem Präsidenten und 2 (zwei) Vizepräsidenten, die die Aufgaben des
  - b) Schriftführers (1. Vizepräsident) und die des
  - c) Kassiers (2. Vizepräsident) wahrnehmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat die Möglichkeit Referenten für die verschiedenen Aufgaben im Verein zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jede mit der Rechnungsprüfung betraute Person verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein,

hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Person als Kurator beim zuständigen Gericht zu beantragen, die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf (5) Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Der Vorstand wird von der Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, bei deren Verhinderung von der Person, die die erste Vizepräsidentschaftsfunktion innehat, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2 (zwei) stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Wenn alle Vorstandsmitglieder im Einzelfall schriftlich zustimmen, kann der Vorstand Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufwege mit einfacher Mehrheit fassen. Den Vorsitz führt die Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, bei deren Verhinderung die Person, die die erste Vizepräsidentschaftsfunktion innehat. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahre ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder dazu bestimmen.
- (10) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person, die den Vorsitz ausübt, den Ausschlag.
- (11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (13) Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung der Person, die die Nachfolge übernimmt, wirksam.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand übt die Vereinsleitung aus, er ist „Leitungsorgan“ lt. Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (2) Der Vorstand hat in eigener Verwaltung den Verein derart zu leiten, wie es die Förderung seiner Mitglieder und der Vereinszweck erfordern.
- (3) Der Vorstand hat die Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- (4) Sein Wirkungsbereich umfasst im Besonderen:
  - a) Einrichtung und Unterhaltung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses;
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung lt. der geltenden Statuten;
  - d) Information der Vereinsmitglieder über ihre Vereinstätigkeit, die Vereinsgebahrung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f) Tätigen von Rechtsgeschäften;
  - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern;
  - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, führt die laufenden Geschäfte des Vereins, unterstützt durch die Person, die die Schriftführungsfunktion innehat.
- (2) Die Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift der Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, oder der Person, die die Schriftführungsfunktion innehat, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, oder der Person, die die Kassaführungsfunktion innehat.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen hin zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den vorher genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr in Verzug ist die Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen - im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Person, die die Präsidentschaftsfunktion innehat, führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Person, die die Schriftführungsfunktion innehat, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Person, die die Kassaführungsfunktion innehat, ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 19 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 (fünf) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§ 20 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird jeweils ad hoc derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand den anderen

Streitteil bezeichnet und ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter benennt. Der Vorstand fordert binnen 7 (sieben) Tagen den anderen Streitteil auf, binnen 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter zu benennen. Kommt der andere Streitteil dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, benennt der Vorstand an seiner Stelle diesen Schiedsrichter.

- (3) Auf diese Säumnisfolge ist der andere Streitteil in der Aufforderung hinzuweisen. Nach Verständigung der beiden Schiedsrichter durch den Vorstand innerhalb von 7 (sieben) Tagen wählen diese ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (4) Die Schiedsrichter dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Alle Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt unparteiisch auszuüben. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs in Anwesenheit aller Schiedsrichter nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Sie ist binnen 7 (sieben) Tagen schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzenden zu unterfertigen und beiden Streitteilen und dem Vereinsvorstand unverzüglich zuzustellen.

## **§ 21 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit im Besonderen nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Anschlag, Aussendungen oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage.
- (2) Öffentliche Erklärungen dürfen keine Herabsetzung, Diskriminierung oder Schädigung des Vereins, eines Funktionärs, eines Mitglieds oder eines Sponsors enthalten.
- (3) Grundsätzlich dürfen Erklärungen an Medien nur durch den Vorstand oder ihre Beauftragten erfolgen.

## **§ 22 Vereinsfreundschaften**

- (1) Der Verein ist ermächtigt Vereinsfreundschaften einzugehen. Sie dienen dem regen Austausch und der Information. Eine Vereinsfreundschaft muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.



## **§ 23 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person für die Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das unter nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 24 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

- (1) Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## **§ 25 Schlussbestimmungen**

- (1) Übermittlung von Schriftstücken an den Verein erfolgt ausschließlich
  - a) postalisch an die aktuelle Adresse des Vereinssitzes oder
  - b) per E-Mail an die aktuelle E-Mail-Adresse des Schriftführers.